

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bündnis 90/Die Grünen  
Fraktion im Kreistag Coesfeld  
Coesfelder Str. 15  
48249 Dülmen

<b>Hausanschrift</b>	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
<b>Postanschrift</b>	48651 Coesfeld
<b>Abteilung</b>	Dez. I - Sicherheit, Bauen und Umwelt
<b>Geschäftszeichen</b>	91.70.03-241105AnfrageGrüne
<b>Auskunft</b>	Frau Witte
<b>Raum</b>	Nr. 232, Gebäude 1
<b>Telefon-Durchwahl</b>	02541 / 18-9015
<b>Telefon-Vermittlung</b>	02541 / 18-0
<b>Fax</b>	02541 / 18-9019
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:pia.witte@kreis-coesfeld.de">pia.witte@kreis-coesfeld.de</a>
<b>Internet</b>	<a href="http://www.kreis-coesfeld.de">www.kreis-coesfeld.de</a>
<b>Datum</b>	15.11.2024

## Anfrage Betriebserlaubnisse für Kleinkläranlagen

Ihre Anfrage om 05.11.2024

Sehr geehrter Herr Vogelpohl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworte ich Ihnen Ihre Fragen bezüglich der Betriebserlaubnisse für Kleinkläranlagen.

### Wird verwaltungsseitig zwischen privater, öffentlicher und gewerblicher Nutzung von Kleinkläranlagen unterschieden?

In Kleinkläranlagen (KKA) dürfen ausschließlich häusliche oder haushaltsähnliche Abwässer eingeleitet werden. Die Mindestanforderungen an die Herkunftsbereiche richten sich nach der Abwasserverordnung. Bei der Erlaubniserteilung wird nicht unterschieden, ob die Betreiber von KKA natürliche oder juristische Personen sind.

### Wird seitens der Kreisverwaltung systematisch nachgehalten, ob nach Auslaufen einer Betriebserlaubnis für eine Kleinkläranlage, diese noch genutzt wird?

Wenn eine Erlaubnis abläuft, werden die vorhandenen KKA meist nahtlos weiterbetrieben. Das liegt daran, dass die häuslichen Abwässer bei einer Wohnnutzung kontinuierlich weiter anfallen. In der Regel vergessen die Betreiber lediglich, eine neue Erlaubnis zu beantragen und lassen die KKA weiterhin von ihrer beauftragten Wartungsfirma 1-3x im Jahr (je nach Anlagenart) warten. Die Pflicht, rechtzeitig vor Ablauf eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen, liegt bei den Betreibern. Personell ist es der Unteren Wasserbehörde (UWB) derzeit nicht möglich, Betreiber frühzeitig anzuschreiben und an den Ablauf der Erlaubnis zu erinnern.

### Wie oft verzichtet ein Betreiber einer Kleinkläranlage auf eine Verlängerung der Betriebserlaubnis?

KKA-Standorte werden selten und in der Regel nur unter folgenden Bedingungen aufgegeben:

#### Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70  
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

#### Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

- Entweder erfolgt ein Kanalanschluss durch die Stadt/Gemeinde und die KKA/Einleitungserlaubnis ist nicht länger erforderlich oder
- die KKA wird in eine abflusslose Grube umgewandelt, die regelmäßig von der Stadt/Gemeinde geleert wird („Rollender Kanal“). Letzteres geschieht meist dann, wenn nur sehr geringe Mengen Abwasser anfallen und die Abholung durch die Stadt für den Betreiber wirtschaftlicher ist, als der Betrieb bzw. die technische Nachrüstung einer bestehenden Mehrkammergrube. Sammelgruben liegen in der Zuständigkeit der Stadt/Gemeinde. Sollte eine Sammelgrube doch wieder in eine KKA umgewandelt werden, liegt es in der Verantwortung des Betreibers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

### **Ist dem Kreis Coesfeld der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz zur Abwasserbeseitigung anzuzeigen?**

Über Anschlüsse an das öffentliche Kanalnetz wird die UWB im Rahmen der Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK) oder direkt z.B. per Mail von den Städten und Gemeinden informiert.

### **Welche Voraussetzungen müssen für die Verlängerung einer Betriebserlaubnis für Kleinkläranlagen erfüllt werden?**

- KKA muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Stadt

### **Welcher zeitliche „Spielraum“ wird üblicherweise für die Verlängerung einer Genehmigung eingeräumt?**

Hier muss unterschieden werden zwischen der baulichen Anlagengenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bauliche Anlagengenehmigungen gelten unbefristet. Für die meisten werksgefertigten Anlagen mit Bauartzulassung oder Leistungserklärung des Herstellers ist keine zusätzliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Naturnahe Anlagen, wie Pflanzenkläranlagen oder Klärteiche, benötigen eine Anlagengenehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse werden grds. auf 15 Jahre befristet. In Einzelfällen kann davon abgesehen und eine kürzere Frist gesetzt werden. Dies geschieht z.B., wenn ein Kanalanschluss in der näheren Zukunft geplant ist.

### **Worauf ist das wechselseitige Verfehlen der Zielwerte zurückzuführen?**

Zunächst eine Erläuterung der Planwerte:

- Die Reduzierung von 7,5 auf 6,6 % für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ergibt sich daraus, dass der Erlaubniszeitraum grds. 15 Jahre beträgt. 100 % geteilt durch 15 ergibt ein jährliches Soll von 6,6 %.
- Der Planwert von 8 % für Überwachungen ist um 1,4 Prozentpunkte höher als der für Einleitungserlaubnisse, da neben der regelmäßigen Überwachung des Betriebs aller KKA auch die unregelmäßig erforderlichen Bauabnahmen zum Überwachungsziel zählen.

Zur Diskrepanz der Soll- und Ist-Werte:

- Grundsätzlich lassen sich die Abweichungen durch die Pandemie und personelle Engpässe begründen.

- Im Jahr 2020 sollten aufgrund der Covid-Pandemie Außendienste reduziert werden. Dadurch wurden die Zielwerte bei den Überwachungen verfehlt. Es wurden dementsprechend weniger bauliche Abnahmen und Überwachungen durchgeführt. Gleichzeitig hatten die technischen Mitarbeiter mehr Kapazitäten für die Bearbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnisanträge.
- Die Verfehlung des Zielwerts für Erlaubniserteilungen im Jahr 2023 lässt sich vor allem durch personelle Engpässe begründen. Von insg. vier vorhandenen Sachbearbeiterstellen war eine Stelle bis zum April 2023 unbesetzt und die neue Kollegin wurde in den folgenden Monaten eingearbeitet. Des Weiteren fiel ein weiterer Sachbearbeiter den größten Teil des Jahres krankheitsbedingt aus. Nach erfolgreicher Einarbeitung der neuen Kollegin wurden im 2. Halbjahr 2023 die baulichen Abnahmen und Überwachungen priorisiert, um die Rückstände aus den Pandemie Jahren aufzuarbeiten.

**Sind die Voraussetzungen gegeben, dass künftig beide Zielwerte erreicht werden?**

Bislang bestand das Team für die Sachbearbeitung KKA aus vier technischen Sachbearbeitern und zwei Verwaltungskräften (ehemals m.D. und g.D.). Die Verwaltungskraft im mittleren Dienst wird zum 31.12.2024 in Ruhestand gehen. Auf eine Nachbesetzung wird verzichtet. Durch eine Umstrukturierung der Aufgaben soll bei Ausbleiben langfristiger Krankheitsausfälle der Wegfall der Stelle kompensiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Helmich

Coesfelder Straße 15  
48249 Dülmen

Bündnis 90/Die Grünen Fraktion im Kreistag Coesfeld – Coesfelder Str. 15 – 48249 Dülmen  
Landrat des Kreises Coesfeld  
Dr. Christian Schulze Pellengahr  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

Dienstag, 05. November 2024

**Anfrage: Betriebserlaubnisse für Kleinkläranlagen**

Sehr geehrter Herr Dr. Schulze-Pellengahr,

wie einem örtlichen Pressebericht (siehe Anhang) zu entnehmen ist, ist die Betriebserlaubnis für die Kleinkläranlage des ehemaligen „Heidekruges“ in Olfen am 31.01.2021 ausgelaufen, diese Anlage wurde dennoch in der Nachnutzung des Gebäude weiter betrieben. Am 24.10.2023 wurde der Grundstückseigentümer vom Kreis Coesfeld aufgefordert, einen „neuen wasserrechtlichen Antrag“ zu stellen. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, wurde seitens des Eigentümers, trotz bevorstehender, geänderter Nachnutzung noch immer keine neue Betriebserlaubnis beantragt. Der Produktbeschreibung 70.03.01 Regelungen der kommunalen Abwasserbeseitigung (Rechtsbindungsgrad „muss“) ist hierzu zu entnehmen: „Alle Kleinkläranlagenstandorte werden kontinuierlich im Rahmen auslaufender und neu zu beantragender Erlaubnisse sowie bei baulichen Erweiterungen auf den Grundstücken an die aktuellen technischen Standards angepasst.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wird verwaltungsseitig zwischen privater, öffentlicher und gewerblicher Nutzung von Kleinkläranlagen unterschieden?
- Wird seitens der Kreisverwaltung systematisch nachgehalten, ob nach Auslaufen einer Betriebserlaubnis für eine Kleinkläranlage, diese noch genutzt wird?
- Wie oft verzichtet ein Betreiber einer Kleinkläranlage auf eine Verlängerung der Betriebserlaubnis?

- Ist dem Kreis Coesfeld der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz zur Abwasserbeseitigung anzuzeigen?
- Welche Voraussetzungen müssen für die Verlängerung einer Betriebserlaubnis für Kleinkläranlagen erfüllt werden?
- Welcher zeitliche „Spielraum“ wird üblicherweise für die Verlängerung einer Genehmigung eingeräumt?

Der Planwert für die „Neuerteilung wasserrechtlicher Einleitungserlaubnisse für Kleinkläranlagen“ wurde ab 2022 von zuvor 7,5 % der Anlagen auf 6,6 % reduziert. Nach einem Ist-Wert von 9,3% in 2020 beträgt dieser Ist-Wert 2023 nur noch 3,63 %. Bei der „Überwachung“ der Kleinkläranlagen mit bestehender Einleitungserlaubnis wurde der Zielwert von 8 % im Jahr mit 4,4 % deutlich unterschritten, im Jahr 2023 jedoch mit 7,91 % nahezu erreicht. Hierzu folgende Fragen:

- Worauf ist das wechselseitige Verfehlen der Zielwerte zurückzuführen?
- Sind die Voraussetzungen gegeben, dass künftig beide Zielwerte erreicht werden?

Mit freundlichen Grüßen,

gez. *Norbert Vogelpohl*  
Fraktionssprecher